

Satzung des Vereins "Kaleidoskop" e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein firmiert unter dem Namen "Kaleidoskop" e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Arbeit für die Pflege und Förderung der Erziehung und Bildung an der Staatlichen Gemeinschaftsschule Kaleidoskop Jena-Lobeda – aufbauend auf den Grundlagen der Jenaplanpädagogik – zu wirken.
- (2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
 - Die Förderung der Staatlichen Gemeinschaftsschule Kaleidoskop Jena-Lobeda nach dem Prinzip der Jenaplanpädagogik,
 - die Unterstützung von kulturellen, sozialen, sportlichen und anderen Veranstaltungen der Schule,
 - die Unterstützung aktueller Interessen der Schulgemeinschaft gegenüber Dritten,
 - die Finanzierung und z.B. die Einstellung von Mitarbeitern, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen,
 - die Förderung gesunder Ernährung und günstiger Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
 - die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zu ihrer Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis,
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung,
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - die Einwerbung von Drittmitteln und Spenden und die Trägerschaft von Schulprojekten
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele im Sinne § 21 BGB. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos.

- (2) Die Einkünfte und Überschüsse sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs oder juristische Personen werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft = Fördermitglied. Dies kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Löschung der juristischen Person im Register des zuständigen Amtsgerichts oder Tod des Mitglieds.

1. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig.

2. Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit abschließend über den Ausschluss. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3. Streichung

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Genehmigung des Vorstandsberichts,
 - (b) die Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Wahlen zum Vorstand und gegebenenfalls die Abberufung des Vorstands,
 - (e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - (f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - (g) die Festsetzung der Beitragshöhe und Bestimmung deren Fälligkeit,
 - (h) die Entscheidung über Berufungsfälle bei Ausschlüssen von Mitgliedern durch den Vorstand
 - (i) und alle weiteren Aufgaben, welche sich aus Satzung und Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder mittels elektronischen Schriftverkehrs. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als „virtuelle“ Veranstaltung oder als „präsent-virtuelle“ Mischveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand beschließt die Veranstaltungsform und informiert hierüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Beschlussfassungen sind in allen drei Formen möglich.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung wird bei der Berechnung der Frist ebenso außen vorgelassen wie der Tag der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beschlussfassungen sind der Einladung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse / Faxnummer gerichtet war. Die Einladung kann aus wichtigem Grund per Aushang an einem geeigneten Ort in der Schule erfolgen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung hat über die Änderung der Tagesordnung zu beschließen.
- (6) Beschlussfassung
 - (a) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
 - (b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine weitere Stimme per Vollmacht auf sich vereinen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
 - (c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern schriftlich oder mittels elektronischen Schriftverkehrs innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Der Tag der Versendung zählt nicht. Jedes Mitglied hat innerhalb von vier Wochen ein Anfechtungsrecht gegen den Inhalt des Protokolls.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (stellvertretende Vorsitzende). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern in Textform zu bestätigen.

Alle Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern

- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (8) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder oder auch auf andere Personen oder Institutionen übertragen. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (10) Aufgaben des Vorstands sind:
- (a) das Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Vorschlagen der Tagesordnung,
 - (b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - (e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (f) das Verfassen eines mündlichen oder schriftlichen Vorstandsberichts am Ende der Wahlperiode.

§ 10 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer; Wiederwahl ist möglich. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet die Berufungen.
- (2) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren die vom Vorstand vorzulegenden Abrechnungen und die Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige ECO-Schulstiftung Jena, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Jena, den 03.06.2021